

Statuten

Art. 1 (Einleitung)

Unter den Namen „Berner Unternehmer Forum“ nachfolgend BUF besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art 2 (Ziel und Zweck)

Im BUF schliessen sich Unternehmer, Geschäftsleute, leitende Beamte, Künstler, Sportler usw. zusammen, um einander Geschäftskontakte und Geschäfte zu vermitteln sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu pflegen. Um dieses Ziel zu erreichen, treffen sich die Mitglieder jede zweite Woche an einem Morgen zu einem ordentlichen Meeting. In regelmässigen Abständen werden Sonderanlässe organisiert um die Ziele des BUF nach Aussen zu tragen.

Die Mitglieder verpflichten sich, an den ordentlichen Meetings teilzunehmen und sich aktiv für die Erreichung der Ziele des BUF einzusetzen.

Das Geschäftsjahr des BUF ist das Kalenderjahr.

Art 3 (Mitgliedschaft allgemein)

Das BUF strebt eine Mitgliederzahl von 50 an (ohne Passivmitglieder).

Pro Berufsgattung kann grundsätzlich maximal ein Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4 (Beginn der Mitgliedschaft)

Ein Interessent kann an maximal 2 ordentlichen Meetings als Gast teilnehmen. Falls sich der Interessent entscheidet, dem BUF beizutreten, stellt er einen Aufnahmeantrag. Der Vorstand prüft diesen Antrag unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere unter Berücksichtigung von Interessen bisheriger Mitglieder) und stellt per E-Mail einen Antrag an die Mitglieder. Erhebt nach dem Antrag des Vorstandes kein Mitglied innert einer Woche Widerspruch, gilt der Antrag als genehmigt

Falls ein Mitglied diesem Antrag nicht zustimmt, kommt es am folgenden ordentlichen Meeting zu einer Abstimmung. Das neue Mitglied ist aufgenommen, wenn einer Aufnahme 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht pro Rata zurückerstattet.

Der Vorstand überprüft laufend (z.B. durch das Auswerten der ausgetauschten Empfehlungen, die Überprüfung der Präsenz der Mitglieder, usw.) ob sich jedes Mitglied für das Erreichen der Ziele einsetzt. Ist dies bei einem Mitglied nicht mehr gegeben, führt der Vorstand ein Gespräch mit dem entsprechenden Mitglied und legt

Massnahmen zur Verbesserung der Situation fest. Hält sich das Mitglied nicht an die vereinbarten Massnahmen oder lehnt es diese ab, so kann der Vorstand ein Mitglied aus dem BUF ausschliessen. Der Ausschlussentscheid kann vom betroffenen Mitglied innert 10 Tagen weiter gezogen werden. Über den Ausschluss wird an einem ordentlichen Meeting mit normalem Mehr entschieden.

Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen ist bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft im BUF hängt mit dem Mitglied und seiner beruflichen Position zusammen. Wechselt das Mitglied das Unternehmen, endet die Mitgliedschaft grundsätzlich. In einem solchen Fall werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge pro Rata zurückbezahlt. Dem Mitglied in seiner neuen geschäftlichen Position oder dem Nachfolger des Mitglieds in der bisherigen Unternehmung steht es frei, einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen.

Art. 5a (Passivmitgliedschaft)

Mitglieder gemäss den vorhergehenden Bestimmungen, welche während ihrer Mitgliedschaft pensioniert werden oder ihre aktive Berufstätigkeit aufgeben, können dem BUF weiterhin als Passivmitglieder angehören. Für Passivmitglieder besteht kein Schutz der Branchenexklusivität.

Passivmitglieder haben im Verein das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie Aktivmitglieder.

Art. 6 (Organe)

Die Organe des BUF sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.

Art. 7 (ordentliche Hauptversammlung)

Die ordentliche Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.

Ihre Geschäfte sind:

- Wahl des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Rechnungsabnahme des Kassiers und Bericht des Revisors
- Jahresrechnung
- Décharge Erteilung
- Budget

- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Revisors
- Verschiedenes wie Anträge über eventuelle Statutenänderungen oder -ergänzungen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Die Einladung hat die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu enthalten.

Anträge zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende Dezember zuzustellen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl gefordert werden.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid.

Art. 8 (ausserordentliche Hauptversammlung)

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- durch Vorstandsbeschluss
- auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern.

Die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäss Art. 7 hievore gelten sinngemäss.

Art. 9 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden anlässlich einer ordentlichen HV gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur HV des folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des BUF und vertritt dieses gegen Aussen. Der Vorstand kann Aufgaben an BUF-Mitglieder, welche nicht im Vorstand sind, delegieren (z.B. Führen der Kasse).

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier sind für den Verein je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Spesenentschädigung.

Art. 10 (Revisor)

Der Revisor wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und ist wieder wählbar.

Er prüft, ob die Jahresrechnung sachgemäss erstellt worden ist und stellt der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 11 (Hilfsfonds für Mitglieder in Notlagen)

Das Berner Unternehmer Forum unterhält einen Hilfsfonds, um Mitgliedern in geschäftlichen Notlagen zu helfen.

Die Hauptversammlung beschliesst jährlich, welcher Betrag in den Fonds einbezahlt wird. Der Betrag darf jedoch nicht unter 20% des Überschusses liegen.

Erfährt der Vorstand von einer solchen Situation, setzt er aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Verantwortlichen für den Fall ein. Dieser stellt nach Abklärung der Lage dem Vorstand Antrag über sinnvolle Massnahmen. Der Vorstand beschliesst

- a) über die vorgeschlagene Unterstützung
- b) über die Auszahlung der Mittel
- c) weitere notwendige Massnahmen

Die Mittel sollen für langfristig wirksame Massnahmen verwendet werden, welche dem Mitglied auf dem Weg zur geschäftlichen Gesundung helfen. Das Überbrücken von Liquiditätsengpässen ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig über die Aktivitäten des Fonds.

Die HV kann einen Maximalbetrag des Fondsvermögens festlegen. Solange das Fondsvermögen diesen Maximalbetrag erreicht, müssen keine neuen Beiträge in den Fonds einbezahlt werden.

Art. 12 (Mitgliederbeitrag)

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Ein Mitglied welches vor Mitte Jahr in das BUF eintritt, bezahlt den ganzen Mitgliederbeitrag; ein Mitglied welches nach Mitte Jahr in das BUF eintritt, bezahlt den halben Mitgliederbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages und wird erstmals fällig auf den 1.1. des nach Erlangen der Passivmitgliedschaft folgenden Jahres.

Im Mitgliederbeitrag sind die Kosten für das Frühstück an den ordentlichen Meetings nicht inbegriffen. Diese Kosten werden den Mitgliedern durch den Kassier separat in Rechnung gestellt.

Art.13 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Im Weiteren verpflichten sich die Mitglieder zur Bezahlung der Kosten für das Frühstück (vgl. Art. 11 hievore).

Art. 14 (Auflösung des Vereins)

Die beantragte Auflösung des Vereins erfolgt anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung und Bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand liquidiert den Verein. Das Liquidationsmandat wird unentgeltlich ausgeübt.
Ein allfälliger Überschuss verfällt an die Mitglieder.

Art. 15 (Schlussbestimmungen)

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 18. März 2015 in Kraft.

Bern, 18. März 2015

Der Präsident

sig. Fabrizio Razzini

Der Vizepräsident

sig. Madeleine Loebner